

# Wer haftet im Reitunterricht?

Zieht sich der Reiter bei einem Sturz in der Reitstunde schwere Verletzungen zu, stellt sich die Frage nach der Haftung. Ist der Reitverein oder die Reitschule Tierhalter im Sinne des § 833 BGB? Hat der Reitlehrer seiner Sorgfaltspflicht Genüge getan? Oder ist der Reiter selbst schuld? Der vierte und letzte Teil zur Tierhalterhaftung beschäftigt sich mit der Haftung im Reitunterricht.



Foto: V. Schlender

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung von Sorgfaltspflichten beim Reitunterricht zu stellen sind, benutzt die Rechtsprechung recht dehnbare Begriffe, so dass nur für jeden Fall im Einzelnen entschieden werden kann, ob der Reitlehrer sorgfältig genug gehandelt hat oder nicht.

## Haftung des Reitvereins und der Reitschule

Die kleinen aber feinen Unterschiede tauchen bereits bei der Frage auf, wie weit die verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung eines Reitvereins reicht. Stellt der Reitverein lediglich seinen eigenen Mitgliedern nach seinem satzungsmäßigen Zweck Reitpferde, auch zu Zwecken des Reitunterrichts gegen ein geringes Entgelt, zur Verfügung, dann haftet er als Tierhalter gemäß § 833 S. 1 BGB uneingeschränkt für die Schäden, die diese Tiere anrichten.

Geht die Erteilung von Reitunterricht und die Vermietung von Pferden eines Vereins allerdings soweit, dass hiermit bereits ein wirtschaftliches Interesse verfolgt wird, so haftet der Verein als Tierhalter gemäß § 833 S. 2 BGB dann nicht, wenn er bei der Beaufsichtigung der Pferde die erforderliche Sorgfalt beachtet hat, oder der Schaden auch ohne diese Sorgfalt eingetreten wäre. Entscheidend für die Haftungserleichterung ist, ob mit dem Reitunterricht oder der

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)



**Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.**

Vermietung von Pferden schwerpunktmäßig ein ideelles oder ein wirtschaftliches Ziel vom Verein verfolgt wird. Das Gleiche gilt auch für die Reitschule. Zwar ist bei einer solchen wohl regelmäßig von einem wirtschaftlichen Betrieb auszugehen. Allerdings setzt ein aktuelles Urteil des OLG Frankfurt aus dem November 2005 sogar ein „wirtschaftliches Angewiesensein“ für die Haftungsentlastung des § 833 S. 2 BGB voraus. Dieses wirtschaftliche Angewiesensein wurde bei

dem Urteil im Falle einer hauptberuflichen Lehrerin verneint, die ihren Lebensunterhalt aus ihrem vierstelligen Gehalt bestritt und für weniger als 400 € im Monat nebenbei Reitunterricht erteilte.

Solange also der Lebensunterhalt einer Person oder die Existenz eines Vereins nicht wenigstens zu einem erheblichen Teil aus der Tierhaltung erwirtschaftet wird, haften diese uneingeschränkt als Tierhalter.

Kann die Reitschule oder der Reitverein sich nun als erwerbswirtschaftlicher Tierhalter damit entlasten, dass der erforderlichen Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres Genüge getan wurde, ist die Person des Reitlehrers gefragt.

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung von Sorgfaltspflichten beim Reitunterricht zu stellen sind, benutzt die Rechtsprechung recht dehnbare Begriffe, so dass nur für jeden Fall im Einzelnen entschieden werden kann, ob der Reitlehrer sorgfältig genug gehandelt hat oder nicht.

Die Gefahren beim Erlernen des Reitens sind naturgemäß groß, weshalb einerseits hohe Anforderungen an die Reitlehrer gestellt werden müssen, gleichzeitig sollten diese aber auch nicht überspannt werden. Es gelten die Maßstäbe, die sich für einen allgemein üblichen und ordnungsgemäßen Reitunterricht herausgebildet haben. Dabei seien Unfälle zwar nicht auszuschließen, der Betreiber oder Reitlehrer habe aber den Reitunterricht so zu organisieren, dass die Reitschüler nicht in stärkerem Maße gefährdet werden, als dies bei einem

üblichen Reitunterricht regelmäßig der Fall sei (OLG Frankfurt, 6. 7. 2004).

Eine eigene Haftung des Reitlehrers, der angestellt ist oder zumindest im Auftrag eines Vereins oder einer Reitschule handelt, kommt eher selten in Betracht, zumindest wenn er selbst nicht schuldhaft handelt.

In der Regel hat der Reitlehrer mit dem Schüler keinen eigenen Vertrag geschlossen, so dass eine Haftung aus Vertragsverletzung nicht in Betracht kommt. Um eine eigene Verantwortlichkeit des Reitlehrers für die Sicherheit im Reitunterricht herbeizuführen, müsste der Arbeitgeber (also der Verein oder die Reitschule) ausdrücklich die eigene Verkehrssicherungspflicht arbeitsvertraglich auf den Reitlehrer übertragen haben, was in den wenigsten Fällen zutrifft.

## Eigenes Mitverschulden des Reiters

Was die eigene Ungeschicklichkeit des Reiters angeht, die in den meisten Fällen vielleicht sogar einen wesentlichen Teil zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, so wird diese von den Gerichten zumeist nicht schadensmindernd berücksichtigt.

Zwar ist grundsätzlich ein Mitverschulden des Geschädigten bei der Tierhalterhaftung immer zu berücksichtigen. Allerdings kann dies nicht im Rahmen eines Reitunterrichts gelten, wie das OLG Düsseldorf (Urteil vom 11.6.2003) einleuchtend in einem Fall urteilte, bei dem der Reitschüler beim Aufsteigen mit dem Bein die Kruppe des Schulpferdes berührte, welches daraufhin losbockte und den Reiter wiederum zu Fall brachte. Auch wenn der Unfall in erster Linie auf das reiterliche Unvermögen des Reitschülers zurückzuführen sei, könne ihm dies wohl kaum angelastet werden, da die reiterliche Defizite naturgemäß ja gerade der Grund für das Aufsuchen einer Reitschule seien.

*Rechtsanwältin Olga A. Voy*